

Geleitwort der Professoren

Das Thema „Katastrophen und Recht“ hat fast ebenso viele Facetten wie der Katastrophenbegriff. Das Spektrum der juristischen Fragestellungen reicht von den kompetenz- und organisationsrechtlichen Problemen des Katastrophenschutzrechts bis hin zur Grundrechtsgeltung im Katastrophenfall und zur „Katastrophengerechtigkeit“ im Sinne einer diskriminierungsfreien Katastrophenprävention und Katastrophenhilfe. Die internationale Katastrophenhilfe wiederum führt in heikle souveränitätsrechtliche Gefilde, wenn man an die „aufgedrängte“ Katastrophenhilfe gegenüber zum Katastrophenschutz unwilligen oder unfähigen Regimes denkt. Schließlich ist die grundsätzliche Frage zu beachten, inwieweit die Verhinderung und notfalls Vorbereitung auf den Ausnahmezustand die Rechtsordnung insgesamt verändert und vielleicht sogar verändern muss. Diese bedrückende Frage stellt sich vor allem vor dem Hintergrund der terroristischen Bedrohung, die Deutschland nur sporadisch und punktuell erlebt, die sich aber auch – man denke an Israel – zu einer permanenten und ubiquitären Bedrohung auswachsen kann und die – bei Lichte besehen – als solche selbst in Deutschland besteht. Die öffentliche Diskussion leidet hierbei nicht selten unter in grundsätzlichen Einstellungen, Vorurteilen und Phobien begründeten Widersprüchen: So sind risikoaverse Umweltschützer nicht zwangsläufig ebenso risikoavers in der Frage der inneren Sicherheit. Umgekehrt gilt vielfach das Gleiche. Insofern sind die „Gesetze der Angst“, wie sie der amerikanische Rechtswissenschaftler *Sunstein*, querschnittshaft analysiert hat, nicht immer stringent.

In Anbetracht der denkbar unterschiedlichen Herangehensweisen an die die menschliche Zivilisation seit jeher begleitende Bedrohung durch „Großschadensereignisse“, wie man in der ebenso düren wie praktikablen Sprache juristischer Legaldefinitionen die biblische Sintflut nicht anders als „Ground Zero“ bzw. „9/11“ bezeichnen mag, ist das Kolleg vom ersten Tag an einem ausgewogenen Ansatz gefolgt: Weder der reine Pragmatismus professioneller Katastrophenschützer noch die fragwürdige Faszination des Schreckens, wie sie etwa im Genre des Katastrophenfilms ausgereizt wird, bestimmten die Haltung der Studierenden, deren unaufgeregtes wissenschaftliches Interesse auch durch die rechtspolitische Polarisierung zwischen Risikoverdrängern einerseits und Propagandisten des Notstands in der Tradition eines *Carl Schmitt* andererseits nicht aus der Balance zu bringen war. Dies ermöglichte es beispielsweise, sich mit der notwendigen Nüchternheit den Kompetenzkonflikten zuzuwenden, die hinter manchen konkurrierenden Kon-

zepten von Katastrophen-, Bevölkerungs- und Zivilschutz stehen. Insofern spielt freilich auch die Gnade der weitgehend fehlenden eigenen Katastrophenerfahrung eine Rolle. Die mediale Vermittlung des breiten Spektrums von Naturkatastrophen, technischen und terroristischen Katastrophen wie auch die Vorahnung gesellschaftlicher Krisen und der – in den Kollegzeitraum fallende – Eintritt in die Weltfinanz- und Weltwirtschaftskrise vermögen die Distanz zwischen Normalitätserleben und Katastrophendiskurs nur bedingt zu überbrücken. Es ist denn auch eine Grundschwierigkeit des Katastrophenschutzrechts, das allerdings nur einen Ausschnitt von Katastrophenszenarien zu erfassen vermag, im Normalzustand den Katastrophenfall denken, simulieren, vermeiden und vorbereiten zu müssen. Zugleich oszilliert das politische Denken zwischen Katastrophenverdrängung und Katastrophenobsession: Einerseits mobilisieren Katastrophendiskurse – die Klimakatastrophe ist nur das aktuellste Beispiel – politische Handlungsbereitschaft, andererseits richten sich Teile der Gesellschaft gemächlich am Abgrund ein, wie jüngst die französische *Le Monde* die deutschen Verhältnisse charakterisierte.

In seinem Essay über die „Katastrophengesellschaft“, der den Erfolg des populärwissenschaftlichen Bestsellers über die „Risikogesellschaft“ vergeblich einzustellen versucht, beschreibt der Autor *Ulrich Treusch* das Faszinosum der Katastrophe als Gesprächsgegenstand. Es dürfte mit dem eigenen geistigen Klima der Studienstiftung des Deutschen Volkes zusammenhängen, dass dem Kolleg „Katastrophen und Recht“ solcher zweifelhafter Zuspruch erspart blieb. Umso höher ist das Verdienst der Kollegiatinnen und Kollegiaten einzuschätzen, über vier Semester einem nicht immer aufregenden, sondern insbesondere bei der Erarbeitung eines Katastrophenschutzgesetzes, die sich das Kolleg auferlegt hatte, auch mit Kärnerarbeit verbundenen Forschungsthema treu geblieben zu sein. Nicht nur die Vielzahl, sondern auch die Qualität der Beiträge, von denen hier nur ein Teil präsentiert werden kann, dokumentieren das Engagement der Studierenden, das im Universitätsalltag inzwischen eher selten geworden ist. Dass diese Leistung zwischen Studium, Auslandsstudium, Examina und der Vielzahl anderer akademischer und sozialer Aktivitäten, wie sie heute anscheinend erwartet werden, erbracht werden konnte, verdient hohe Anerkennung.

Keinen Eingang in diese Auswahl haben die „kulturellen Zwischenrufe“ gefunden. Die Teilnehmerinnen und

Teilnehmer haben diesen Programmpunkt begeistert aufgegriffen und uns mit manchem unerwarteten Fund aus Literatur und bildender Kunst überrascht. Da wir Dozenten uns in dieser Abteilung der „Zwischenrufe“ versagt haben, nutzt der Zweitunterzeichner dieses Geleitwort als letzte Gelegenheit, seinen liebsten Katastrophen-Text den Kollegiatinnen und Kollegiaten ans Herz zu legen. Es handelt sich um die Erzählung „Die Republik des Südkreuzes“ des russischen Symbolisten *Valerij Brjussow*. Im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts geschrieben, schildert diese Novelle den Zusammenbruch einer technisch hoch entwickelten, sozialstaatlich präzeptoral gesteuerten Zivilisation in multiplen Katastrophen, deren Ausgangspunkt nicht technisches Versagen, die widrige Natur oder Pandemien sind (all dies spielt sich ab), sondern eine mentale Epidemie bildet. *Brjussow* gehört damit zu jenen Visionären, die nicht nur die historischen Mega-Katastrophen des 20. Jahrhundert antizipiert haben, sondern beschreibt auch jene aus technischen, sozialen, kulturellen, natürlichen und juridischen Elementen zusammengefügte Komplexität der Katastrophe. In der „unglücklichen Hauptstadt der Republik des Südkreuzes“ scheitert zwar die Katastrophenbekämpfung. Am Ende steht dennoch nicht der Weltuntergang, vielmehr berichtet der Autor in der Rolle des Korrespon-

denten des „Nordeuropäischen Abendblatts“ von der Wiedereröffnung der ersten Hotels und eines kleinen „Café chantant“ für Aufbauhelfer und Katastrophentouristen.

Wir hoffen, dass die Kollegiatinnen und Kollegiaten, denen wir alles Glück auf ihrem Lebensweg und – wie uns allen – das Ausbleiben von Katastrophenerfahrungen wünschen, der Gedanke an die Gefährdung unserer Zivilisation, der dem Katastrophendiskurs zugrunde liegt, weiter beschäftigen wird, ohne dass hieraus eine juristische Spezialisierung erwachsen muss. Wir verbinden dies mit dem Dank an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer für ihr Engagement – ja teilweise Begeisterung – für die Thematik und für eine intensive wissenschaftliche Zusammenarbeit unter dem Motto: „Hilfe durch Recht in Menschen in Not!“

Prof. Dr. Michael Kloepfer

Prof. Dr. Klaus Meßerschmidt